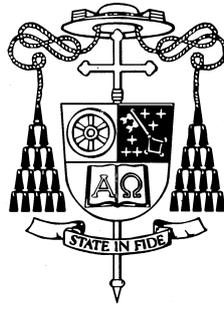


Pastorale Richtlinie

Nachhaltigkeit

**Zur Verantwortung der Christen
für die Bewahrung
der Schöpfung**

Ostern 2006



Zum Geleit

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ hat in den letzten Jahren eine steile Karriere gemacht. Seit der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992) gewann er immer stärker an internationaler Anerkennung und Verbindlichkeit. Als Prinzip und als Forderung ist „Nachhaltigkeit“ mittlerweile kaum noch aus gesellschaftlichen, politischen und auch kirchlichen Konzepten, die sich mit der Zukunft der Menschheit beschäftigen, wegzudenken. Wenn der Begriff jedoch nicht zu einem bloßen Schlagwort verkommen soll, ist es wichtig, sich genauer über seinen Sinn zu verständigen.

„Nachhaltigkeit“ ist eine Übersetzung von „sustainable development“, das man im Deutschen am besten mit „dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung“ wiedergibt. Dieser Begriff bezieht sich zuerst zwar auf ökologische Erfordernisse, aber er stellt im Blick auf Entwicklung überhaupt ein umfassenderes Konzept als Orientierungshilfe dar. Er ist Leitbegriff und Schlüsselwort für die gemeinsame Bewältigung der Menschheitszukunft.

Aus christlicher Sicht bieten sich gleich mehrere Antwortmöglichkeiten an auf die Frage, warum „Nachhaltigkeit“ ein sinnvolles Prinzip ist, für das es sich zu engagieren lohnt. Unsere Erde ist uns nicht übergeben worden als Spielball menschlichen Genusses und menschlicher Willkür. Sie ist uns anvertraut als Gottes Geschenk, das es zu schützen und zu bewahren gilt; als Ebenbild und Sachwalter Gottes sind wir mit der Fürsorge für Gottes gute Schöpfung betraut. Das ökologische Ziel der Erhaltung und Bewahrung unserer Umwelt und Mitwelt ist darum eine zutiefst biblische und christliche Aufgabe. Im gemeinsamen ökumenischen Reden und Handeln – etwa im Konziliaren Prozess für „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ oder im Dokument „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“¹ (1997) – haben Schöpfungsverantwortung und „Nachhaltigkeit“ mittlerweile ihren festen Platz. Die Verantwortung für die Schöpfung dient auch aus christlicher Sicht als Korrektiv für das, was dem Menschen an technischem und wissenschaftlichem Fortschritt möglich ist: Nicht alles Machbare ist sinnvoll und erlaubt; der technische Fortschritt muss immer eingebettet sein in das Netzwerk der Natur.

¹ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland (=Gemeinsame Texte 9), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bonn/Hannover 1997.

Aber auch die Dimension der Zukunftsverantwortung findet ihre Verwurzelung und Bestätigung im biblisch-christlichen Denken. Christliche Hoffnung sieht die Wahrnehmung der Zukunft mit der von Gott geschenkten Verheißung auf Leben und Heil zusammen; zum anderen besteht die Zukunft aber auch aus dem Wachsen des Reiches Gottes, an dem wir selbst mitbauen dürfen und sollen. Gerade wer an Gottes Handeln für unsere Zukunft glaubt, setzt sich ein für eine menschenwürdige Zukunft auf diesem Planeten. Ebenso kann die Solidarität mit den kommenden Generationen aus christlicher Überzeugung heraus begriffen werden. Als glaubende Gemeinschaft, aber auch als Schöpfungsgemeinschaft sind wir nicht nur mit denen verbunden, die zu unserer Zeit leben. Wir verdanken uns denen, die vor uns waren; wir behalten sie im Gedächtnis, wie auch Gott sie nicht vergisst. Wir sind aber auch Vorläufer weiterer Generationen: Es ist unsere Aufgabe, ihnen Gottes Schöpfung so zu übergeben, dass auch sie menschenwürdig darin leben können.

„Nachhaltigkeit“ ist also ein Prinzip, das eng mit biblischen Vorstellungen und Prinzipien zusammengesehen werden kann. Und doch ist es deswegen natürlich für Christen nicht leichter umsetzbar und lebbar. Eine große Idee in viele kleine Schritte umzusetzen, ist das Schwierigste an einem Leitbegriff. An dieser Umsetzung in den Alltag vieler Menschen wird sich erweisen, ob die „Nachhaltigkeit“ ein leeres Schlagwort oder ein nachhaltig wirksamer Begriff ist.

Ich freue mich daher, dass mit den vorliegenden Pastoralen Richtlinien ein weiterer Baustein in unserem Bemühen um Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung im Bereich der Diözese Mainz gelegt werden kann. Ich danke allen, die sich in den unterschiedlichsten Bereichen – von der Verkündigung über das Bildungswesen, das Bau-, Beschaffungs- und Finanzwesen bis hin zu unserem Umgang mit den Ressourcen und dem Umweltengagement – konkret und nachhaltig im Sinne des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Dazu wollen diese Pastoralen Richtlinien Anregungen und Orientierung geben. Mein Dank gilt auch allen, die sich in der Ausarbeitung dieser Richtlinien engagiert haben, nicht zuletzt dem Diözesanpastoralrat und seinen Ausschüssen, ganz besonders Herrn Dr. Klaus Lenhard, zugleich Umweltbeauftragter des Bistums Mainz, und dem Referenten für „Gerechtigkeit und Frieden“ im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Herrn Dipl. theol. Alois Bauer. Ich erhoffe mir und wünsche uns allen eine nachhaltige Wirkung dieser Richtlinien.

Mainz, Ostern 2006

A handwritten signature in black ink, reading "+ Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

+ Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

I. Teil

Einleitung

1. Der verstorbene Papst Johannes Paul II., die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und weitere kirchliche Institutionen haben in zahlreichen Erklärungen auf die Verantwortung der Christen für die Bewahrung der Schöpfung hingewiesen.
2. Christliche Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung stimmt in ihrer Zielrichtung mit dem gesellschaftlich-politischen Anliegen nachhaltiger Entwicklung überein, zu dem sich nahezu alle Staaten der Völkergemeinschaft auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 in Rio de Janeiro und in mehreren Folgekonferenzen, zuletzt im Jahre 2002 in Johannesburg, verpflichtet haben. Nach der sogenannten Rio-Deklaration und der dazu beschlossenen AGENDA 21, dem Handlungsprogramm für das 21. Jahrhundert, ist nachhaltige Entwicklung darauf gerichtet, zugleich
 - allen Völkern und Staaten, vor allem auch den Entwicklungsländern, die notwendigen wirtschaftlichen und kulturellen Entfaltungsmöglichkeiten zu geben,
 - in sozialer Gerechtigkeit allen Menschen eine angemessene Teilhabe an den Gütern unserer Erde zu gewähren,
 - im Interesse der kommenden Generationen die Inanspruchnahme aller natürlichen Lebensgrundlagen, der Rohstoffe, der Pflanzen- und Tierwelt, so zu begrenzen, dass sich die Erde aus eigener Kraft regenerieren kann und die künftigen Generationen noch menschenwürdige Lebensbedingungen vorfinden.

Nachhaltige Entwicklung verknüpft somit das Anliegen des Umweltschutzes mit den Aufgaben der Arbeits- und Wirtschaftspolitik, der Entwicklungshilfe sowie dem Postulat sozialer Gerechtigkeit.

3. Anders als die politische Verpflichtung auf völkerrechtlicher und staatlicher Grundlage beruft sich die Verantwortung der Christen auf göttlichen Auftrag: Die Kirche versteht die Welt als Gottes Schöpfung, die uns anvertraut ist und nicht einfach zum willkürlichen und beliebigen Gebrauch zur Verfügung steht. „Schöpfung“ meint mehr als der Begriff „Natur“. Als Schöpfung sind die Dinge und Lebewesen transparent für ihren Ursprung, ihren Sinn und ihre Vollendung in Gott, dessen Allmacht sie ihr Dasein verdanken (aus: Handeln für die Zukunft der Schöpfung, Die Deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Bonn 1998, Nr. 59, S. 34 f).

Das Alte Testament beginnt mit dem Bekenntnis, dass die Welt von Gott erschaffen wurde. Er vertraut dem Menschen die mitschöpferische Verantwortung an, die Erde zu bebauen und zu bewahren (Gen. 2,15). Die Sabbatruhe setzt dem auf Gestaltung gerichteten Verhältnis des Menschen zur Natur Grenzen, verbietet eine ausbeutende oder gar zerstörerische Herrschaft über die Schöpfung, etwa unter Berufung auf eine vereinfachende, der Intention des Textes nicht gerecht werdende Interpretation der Aussage „Macht Euch die Erde untertan!“ (Gen 1,28).

Das Neue Testament richtet den Schöpfungsglauben auf Christus aus, sieht die Schöpfung als Ort des Erlösungswirkens Christi. Die Schöpfung erhält Anteil an der Verheißung der endzeitlichen Vollendung. Menschliches Handeln in und an der belebten wie der unbelebten Natur muss deren Eigenwert als Mitgeschöpf und ihrer Einbeziehung in das Heilsgeschehen Rechnung tragen.

4. Aus der Nachfolge Christi und dem Hauptgebot der Liebe folgen Grundsätze für ein fürsorgliches und vorsorgendes Verhalten der Christen gegenüber der Schöpfung und

allen Mitgeschöpfen. Dazu gehören insbesondere die Ehrfurcht vor dem menschlichen und dem nichtmenschlichen Leben sowie die Rücksichtnahme auf den Eigenwert der gesamten außermenschlichen Schöpfung. Der Gebrauch der Güter dieser Welt darf sich nicht allein am menschlichen Eigennutz orientieren, unsere Eingriffe in die Natur müssen vorausschauend Schaden und Nutzen, Risiken und Gefahren gegeneinander abwägen.

5. Dem heute oftmals gestörten Verhältnis des Menschen zur Natur und zu den Gefahren, die aus den durch Wissenschaft und moderne Technik ermöglichten tieferen Eingriffen des Menschen in das Gefüge der Umwelt erwachsen, stellt der christliche Schöpfungsglaube die befreiende Botschaft entgegen: Die Welt ist Gabe Gottes an den Menschen, der einerseits Teil der Schöpfung ist, andererseits für sie Verantwortung trägt, weil er, nach Gottes Abbild geschaffen, von ihm gleichsam als Statthalter und Hüter über die Schöpfung eingesetzt wurde (vgl. Gen 1, 27 f und 2, 15).

Daraus lassen sich Forderungen ableiten wie der Schutz der Arten, die Schonung der Tiere, umfassende Sicherung des Lebensraums für Menschen, Tiere und Pflanzen, Maximen für Fragen der Energiegewinnung und des Energieverbrauchs, Verantwortung der gesellschaftlichen Entscheidungsträger und in letzter Konsequenz Folgerungen für die private Lebensführung. Ein neuer Lebensstil der Bescheidenheit verlangt Rücksichtnahme auf die Wechselwirkungen mit Natur und Umwelt (vgl. „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“, Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Köln 1985, S. 42 ff.).

6. Die Kirchen haben deshalb das ökologische Element nachhaltiger Entwicklung in die christliche Sozialethik aufgenommen. Die Zusammenhänge zwischen Armut und Umweltzerstörung in weiten Teilen der Welt sind offenkundig, die Armen sind wie die kommenden Generationen in besonderer Weise vom Raubbau an den Gütern der Natur betroffen (vgl. „Handeln für die Zukunft der Schöpfung“, a.a.O., S. 64 ff.). Es ist somit eine kirchliche Aufgabe, nicht nur zur Solidarität der Menschen weltweit aufzurufen, sondern auch Wege zu einer nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen, eine Erneuerung des Lebensstils beispielgebend vorzuleben.
7. Diese christliche Dimension umweltgerechten Verhaltens gilt auch für die Aufgaben des Bistums Mainz. Bistum und Pfarrgemeinden sind gefordert, ihren kirchlichen Beitrag zur Wahrnehmung der Schöpfungsverantwortung zu leisten und so auf eine nachhaltige Entwicklung aller Völker der Erde hinzuwirken. Mit einem Einsatz für die Bewahrung der Schöpfung stärkt die Kirche zugleich ihre Glaubwürdigkeit in der Gesellschaft.

Im folgenden Teil II werden die wichtigsten kirchlichen Einsatzfelder für ein nachhaltiges, umweltbewusstes Verhalten im Bistum und seinen Einrichtungen und Pfarrgemeinden aufgelistet.

II. Teil

§ 1 Verkündigung und Liturgie

- (1) Christliche Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung soll im kirchlichen Leben bewusst gemacht werden. Den Gläubigen ist darzulegen, dass der Schöpfungsglaube zum Kernbestand christlicher Überlieferung gehört, dass unser Schöpfungsbewusstsein und unsere Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung aus dem Glauben an den dreifaltigen Gott erwachsen.
- (2) Pfarrer und Pfarrgemeinden sind aufgerufen, Gottes Schöpfungswerk im Gottesdienst zu feiern. Geeignete Gelegenheiten sind insbesondere die Osterliturgie, das Pfingstfest mit der Gegenwart des Geistes in der Schöpfung, die Gedenktage der Heiligen Franziskus, Hildegard von Bingen, die Bittage und ihre Prozessionen vor Pfingsten, der Wettersegen, überlieferte Bräuche wie die Segnung von Gewürzkräutern am Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel.
- (3) Der Erntedanktag eignet sich besonders als Fest des Dankes für die Schöpfung. Dieser Dank ist in der Gestaltung des Gottesdienstes zum Ausdruck zu bringen.

§ 2 Bildungswesen

- (1) Die Entwicklung ökologischen Verantwortungsbewusstseins als Ausfluss unserer Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Geistlichen und aller pastoralen und nichtpastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Motivation zu schöpfungsbewusstem Verhalten gehört zur Führungsaufgabe von Leitungsebenen und sensibilisiert Gläubige und Beschäftigte.
- (2) Diözesane Einrichtungen zur Ausbildung und Begleitung der in der Seelsorge Tätigen berücksichtigen die Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung in ihren Lehrplänen.
- (3) Die Akademien des Bistums sowie die Träger der Erwachsenenbildung und der Jugendbildung auf der Ebene der Dekanate und Pfarrgemeinden nehmen die Erziehung zur Schöpfungsverantwortung in ihr Bildungsangebot auf.
- (4) Schulen in kirchlicher Trägerschaft verfolgen die Rückbindung ökologischer Lerninhalte der verschiedenen Fächer an den Schöpfungsglauben als spezifisches Ziel einer christlichen Ausbildungsstätte und erproben dies durch praktische Erfahrungen und Projekte.
- (5) Für katholische Kindertagesstätten ist das Aufzeigen des Wirkens Gottes in der Natur ein Weg zur Glaubenserziehung.

§ 3 Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

- (1) Bistum und Pfarreien sind aufgerufen, die religiöse Dimension des politischen Prinzips der Einheit von wirtschaftlicher Entfaltung, Ökologie und sozialer Gerechtigkeit zu verdeutlichen. Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sind nicht voneinander zu trennen.
- (2) Dabei ist klarzustellen, dass das Eintreten für eine gerechte und friedvolle Welt, in der alle heutigen und zukünftigen Völker eine ausreichende Lebensgrundlage finden, unserer Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung entspricht.
- (3) Die Aktionen des Bistums und der Pfarreien zu Misereor, Adveniat, Renovabis, Missio, Weltkirche sind in sichtbaren Zusammenhang zu unserer Schöpfungsverantwortung zu stellen.
- (4) Alle diözesanen Einrichtungen und die Pfarreien sollen durch sichtbare Verwendung von ökologisch hergestellten Produkten und „fair gehandelten“ Waren aus Entwicklungsländern ihr Schöpfungsbewusstsein in der Öffentlichkeit aufzeigen.

§ 4 Umweltmanagement

- (1) Kirchliches Umweltmanagement ist Ausdruck zeitgemäßer Verantwortung für die Schöpfung. Es übernimmt die ethischen Impulse des Schöpfungsglaubens in den Alltag kirchlicher Verwaltung, verlangt eine Organisationsentwicklung unter sozial-ethischen Aspekten und hilft so, Ressourcen zu sparen und Betriebskosten zu senken.
- (2) Bistum, Pfarreien und kirchliche Einrichtungen prüfen die Einführung eines kirchlichen Umweltmanagements, das die ständige Kontrolle und Verbesserung des ökologischen Verhaltens in der kirchlichen Verwaltung sicherstellt. Dabei sollen regelmäßig die Leistungen und ihre Umweltauswirkungen erfasst und bewertet, Handlungsprogramme mit dem Ziel stetiger Verbesserung aufgestellt und Verantwortliche bestimmt werden.
- (3) Die Pfarrgemeinderäte bestellen eine Person zur/zum Umweltbeauftragten der Pfarrgemeinde. Das Bistum soll die pfarrlichen Umweltbeauftragten fachlich begleiten. Die Umweltbeauftragten nehmen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme teil; vom Verwaltungsrat sollen sie zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. An die Stelle einer/eines Umweltbeauftragten kann ein Arbeitskreis mit entsprechenden Aufgaben treten, der vom Pfarrgemeinderat bestellt wird.

§ 5 Umgang mit Energie und Wasser

- (1) Energie und Wasser sind in allen kirchlichen Gebäuden und auf Freiflächen mit größter Sparsamkeit und Effizienz einzusetzen. Hierfür ist das notwendige Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wecken.
- (2) Zur Kontrolle des sparsamen Verbrauchs sollen geeignete technische Systeme eingesetzt werden.
- (3) Bei der Beschaffung elektrischer Energie wird – soweit wirtschaftlich vertretbar – auf umweltfreundliche regenerative Energien zurückgegriffen.
- (4) Im Falle wirtschaftlich günstigen Strombezugs aus sonstigen Energiequellen ist zumindest die Schaffung eines Energiesparfonds aus den erzielten Ersparnissen zu prüfen, der für Investitionen in Energiesparmaßnahmen und in regenerative Energien zu verwenden ist.

§ 6 Bauwesen

- (1) Boden, Wasser, Energie, Rohstoffe werden in hohem Maße durch Bautätigkeit und bauliche Nutzung in Anspruch genommen. Jegliche Baumaßnahme ist deshalb an den Erfordernissen nachhaltiger Entwicklung auszurichten. Dies gilt für Planung, Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Unterhaltung, Renovierung und Sanierung aller kirchlichen Gebäude wie Kirchen und Kapellen samt Nebengebäuden, Pfarrhäuser, Gemeinde- und Jugendräume, Kindergärten, Schulen, Alten- und Behindertenheime, Krankenhäuser sowie Außenflächen.
- (2) Bei Neubaumaßnahmen ist
 - der Flächenverbrauch zu minimieren,
 - geschlossene und kompakte Bauweise zu bevorzugen,
 - die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen,
 - die Zahl der Parkplätze auf das unerlässliche Maß zu begrenzen,
 - jede übermäßige Flächenversiegelung zu vermeiden.
- (3) Alle Projekte sind im Interesse des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung ganzheitlich zu bewerten hinsichtlich des Energiemanagements mit natürlicher Belichtung und Erwärmung, aktiver Maßnahmen zur Nutzung der Sonnenenergie für Strom und Warmwasserbereitung, effizienter Nutzung konventioneller Energieerzeuger, Einsatz weiterer regenerativer Energieträger, Regenwassersammlung und -nutzung auch als Brauchwasser.
- (4) Auf hochwirksame Wärmedämmung ist besonders zu achten.

- (5) Als Baustoffe sind natürliche und wiederverwendbare Materialien zu bevorzugen. Holz soll aus heimischen Wäldern stammen, in geeigneten Fällen kann Lehm als traditioneller Baustoff eingesetzt werden.
- (6) Zur künstlichen Beleuchtung sind Energiesparlampen zu verwenden, der Wasserverbrauch ist durch Spartasten, der Wärmeverbrauch durch Regelsysteme zu begrenzen.
- (7) Den Belangen des Naturschutzes ist in geeigneten Fällen durch Fassaden- und Dachbegrünung sowie durch Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse Rechnung zu tragen.
- (8) Anträgen an das Bistum auf Zuschüsse zu Grundstückserwerb, zu Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen sowie zur Sanierung oder Unterhaltung ist der Nachweis des Bau- oder Maßnahmeträgers beizufügen, dass er alle bauökologischen Kriterien umfassend geprüft und sie, soweit wirtschaftlich vertretbar, in das Realisierungskonzept aufgenommen hat.

§ 7 Beschaffungswesen

Für alle Produkte und Dienstleistungen sind Lösungen zu suchen, die Umwelt und Natur möglichst wenig belasten. Bei der Beschaffung von Materialien sind die Aspekte Umweltfreundlichkeit, Langlebigkeit und Sozialverträglichkeit gleichrangig mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewerten. Waren mit dem deutschen Umweltkennzeichen „Blauer Engel“ oder einem europäischen Umweltsiegel sind zu bevorzugen.

§ 8 Vermögensverwaltung

- (1) Bei der Anlage von Substanzvermögen sind ethisch-ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- (2) Landwirtschaftliche Grundstücke und Waldgrundstücke des Bistums und der Kirchengemeinden sollen wie Grundstücke im Besitz der öffentlichen Hand die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen (vgl. §§ 5 und 7 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03. 2002, BGBl. I S. 1193). Die Verpachtung zum Zwecke des biologischen Landbaus soll gefördert werden.
- (3) Die nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) erforderliche Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates zur Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke soll vorerst nicht erteilt werden, wenn im Pachtvertrag die Aussaat gentechnisch veränderten Saatgutes nicht ausgeschlossen wird ².

§ 9 Beköstigung

Bei der Beköstigung in Bildungs- und Tagungshäusern, in kirchlichen Dienststellen sowie bei kirchlichen Veranstaltungen ist vorwiegend auf ökologische Produkte aus der Region und auf fair gehandelte Waren aus Entwicklungsländern zurückzugreifen. Lebensmittel tierischer Herkunft sollen artgerechter Tierhaltung entstammen.

² Es handelt sich hier um eine vorläufige Verfahrensregelung des Bistums zur sog. Grünen Gentechnik. Rechtlich ist der Anbau gentechnisch veränderten Saatguts in Deutschland teilweise durch das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 21. 12. 2004 (BGBl. I 2005 S. 186) geregelt. Der zweite Teil der Materie soll in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt werden. Dabei ist nach der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien auch mit einer Modifizierung insbesondere von Haftungsvorschriften des Gesetzes vom 21. 12. 2004 zu rechnen. Während außerhalb von Deutschland bereits rund 80 Millionen Hektar Ackerfläche mit gentechnisch veränderten Pflanzen bewirtschaftet werden, hat die Grüne Gentechnik bislang in weiten gesellschaftlichen Gruppen im In- und Ausland keine Akzeptanz gefunden. Kritiker sehen darin keine legitime Weiterentwicklung der natürlichen Zuchtauslese, sondern befürchten wegen der artenübergreifenden Eingriffstiefe Risiken für die Artenvielfalt der Natur und wegen der Patentrechte großer Konzerne Gefahren für die wirtschaftliche Unabhängigkeit kleinbäuerlicher Betriebe in der ganzen Welt. In landwirtschaftlichen Regionen können deshalb soziale Spannungen zwischen Befürwortern und Gegnern der Grünen Gentechnik nicht ausgeschlossen werden. Im Interesse des sozialen Friedens in ländlichen Gemeinden ist deshalb für die Kirche Zurückhaltung geboten. Auf kirchlichem Pachtland soll darum bis zu einer weiteren rechtlichen und ethischen Klärung vorerst kein gentechnisch verändertes Saatgut zugelassen werden.

§ 10 Mobilitätsverhalten

- (1) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums, der Pfarreien und anderer kirchlicher Einrichtungen sollen im Verkehrswesen durch persönliches Vorbildverhalten zum Umweltschutz und zur sparsamen Nutzung der Energievorräte beitragen. Für Wege, die nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können, sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug oder mit Dienstwagen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ausnahmen gelten insbesondere für Fahrten zu abgelegenen Zielen und aus zwingenden zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen; dabei sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
- (2) Notwendige Dienstfahrzeuge sollen ungeachtet gesetzlicher Mindestanforderungen besonders schadstoffarm ausgerüstet sein.
- (3) Die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates, die Bistumsakademien und andere kirchliche Einrichtungen mit überörtlichem Wirkungskreis geben in ihren Briefbögen und auf Einladungsschreiben Hinweise zur Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

§ 11 Abfallvermeidung

- (1) In allen kirchlichen Dienststellen und bei Veranstaltungen ist Abfall möglichst zu vermeiden. Durch verantwortungsbewussten Umgang mit Rohstoffen und Materialien soll einer Wegwerfmentalität vorgebeugt und eine Kultur des Erhaltens eingeübt werden.
- (2) Überflüssige Verpackungen, insbesondere für Lebensmittel wie Milch und Marmelade, in Tagungshäusern und bei Veranstaltungen sind durch reinigungsfähige Gefäße zu ersetzen.
- (3) Getränke sollen in Mehrwegverpackungen beschafft, anstelle von Einweggeschirr soll spülbares Geschirr verwendet werden.
- (4) Wo unvermeidbarer Abfall entsteht, ist auf umweltfreundliche Entsorgung zu achten. Wertstoffe wie Papier, Glas, kompostierungsfähige Abfälle, Metalle, Kunststoffe, Batterien sind getrennt zu sammeln, um eine belastungsfreie Entsorgung und Wiederverwendung zu ermöglichen.

§ 12 Schutz von Pflanzen und Tieren

Kirchliche Gartenflächen und Friedhöfe sind mit heimischen Nutz- und Zierpflanzen auszustatten, die Vögeln und Kleinlebewesen ausreichend Lebensraum bieten.

§ 13 Mitwirkung in außerkirchlichen Gremien

Pfarreien und Dekanate sollen bei Städten und Gemeinden an der Umsetzung der Lokalen Agenda 21 mitarbeiten, die in der Weltkonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurde. Dabei ist es Aufgabe der kirchlichen Vertreter, die nachhaltige Entwicklung und einen umweltbewussten Lebensstil als christliches Anliegen zu vertreten.

§ 14 Inkraftsetzung der Pastoralen Richtlinie

Dieser Text wird im April 2006 in Kraft gesetzt.